



**INTERNE PROZEDUREN ZU DEN
ÜBERZIEHUNGEN**

LAUT D.M. Nr. 644/2012

Gebühr für die einfache Kreditprüfung
(GKV-GKN)

Inhaltsverzeichnis

1. Prämisse	3
2. Merkmale der Gebühr für die einfache Kreditprüfung	4
3. Anwendungskriterien	5
4. Bestimmung der Kosten der einfachen Kreditprüfung	6

1. Prämisse

Der Art. 6-*bis* des Gesetzesdekretes vom 06. Dezember 2011, Nr. 201, umgewandelt in Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011 hat folgende Neuerungen im Art. 117-*bis* *“Remunerazione degli affidamenti e degli sconfinamenti”* des BWG (Testo Unico Bancario - TUB) vom 01. September 1993, Nr. 385 eingeführt: der besagte Artikel regelt die Vergütungen für Kreditrahmen, wobei die Bank im Falle von Krediteröffnungen zukünftig als einzige Gebühr eine allumfassende Gebühr verrechnen darf, welche im Verhältnis zur Höhe sowie zur Dauer der Krediteröffnung festgelegt werden muss und pro Trimester keinesfalls 0,5% der Kreditlinie überschreiten darf (*“una commissione onnicomprensiva calcolata in maniera proporzionale rispetto alla somma messa a disposizione del cliente e alla durata dell’affidamento”*... *“non può superare lo 0,5 per cento, per trimestre, della somma messa a disposizione del cliente”*).

Neben dieser allumfassenden Gebühr für die Bereitstellung des Kredits, gibt Art. 117-*bis* BWG der Bank vor, dass im Falle von Überziehungen ohne Kreditrahmen oder bei Überziehungen des Habenkontos als einzige Gebühr die sog. Gebühr für eine einfache Kreditprüfung (sog. *„commissione di istruttoria veloce“*) zur Anwendung gebracht werden kann. Diese Gebühr muss als Fixbetrag, d.h. nicht als Prozentsatz angeführt werden und an den Kosten bemessen sein. Daneben können lediglich Sollzinsen auf den über den gegebenenfalls bereits gewährten Kreditrahmen hinausgehenden Betrag verrechnet werden.

Mit Gesetzesdekret Nr. 29/2012, mit Änderungen umgewandelt in Gesetz Nr. 62/2012, legte der Gesetzgeber weiters fest, dass die Gebühr für eine einfache Kreditprüfung im Sinne des Art. 117-*bis*, Absatz 2 BWG bei Verbrauchern (*famiglie consumatrici*), die Inhaber eines Kontokorrents mit oder ohne Kreditrahmen sind, nicht anwendbar ist, falls das Habenkonto bzw. der Kreditrahmen höchstens 1 Mal pro Trimester nicht länger als 7 aufeinander folgende Tage und für nicht mehr als € 500,00 überzogen wird (*“La commissione di cui al comma 2 dell’articolo 117-bis del testo unico di cui al decreto legislativo 1° settembre 1993, n. 385, non si applica alle famiglie consumatrici titolari di conto corrente, nel caso di sconfinamenti pari o inferiori a 500 euro in assenza di affidamento ovvero oltre il limite di fido, per un solo periodo, per ciascun trimestre bancario, non superiore alla durata di sette giorni consecutivi.”*).

Schließlich hat der Minister für Wirtschaft und Finanzen, in seiner Eigenschaft als Präsident des „CICR“, mittels Notverordnung (Dekret Nr. CICR Nr. 644 von 30.06.2012) nach Maßgabe des Art. 3, Absatz 2, des BWG Nr. 385/1993, die Umsetzungsbestimmungen zum oben zitierten Art. 117-*bis* erlassen.

Mit dieser Maßnahme werden die Kriterien für die Anwendung der Gebühr für die einfache Kreditprüfung bestimmt, wobei auch festgelegt wurde, dass die Banken über interne formalisierte Verfahren, die Fälle zu identifizieren haben, in denen tatsächlich eine

Kreditprüfung durchgeführt wird und somit die Gebühr für eine einfache Kreditprüfung angewendet und verrechnet werden kann.

Das vorliegende Dokument formalisiert somit die Verfahren zu den Überziehungen, wo eine Kreditprüfung durchgeführt wird und beschreibt die entsprechenden Kosten.

Bei der Erstellung des vorliegenden Dokuments haben sich der Verwaltungs- und Aufsichtsrat auf die Ergebnisse der Analysen des Raiffeisenverbandes Südtirol gestützt, welche an die eigenen organisatorischen und verfahrenstechnischen Erfordernissen und an unsere internen Strukturen angepasst wurden.

Das Dokument ergänzt die Kreditpolitik, welche am 22.02.2011 vom Verwaltungsrat genehmigt wurde.

2. Merkmale der Gebühr für die einfache Kreditprüfung

Die Durchführungsbestimmungen des CICR (Beschluss Nr. 644) hat die Merkmale der Gebühr für die einfache Kreditprüfung folgendermaßen festgelegt. Die Gebühr für eine einfache Kreditprüfung:

- a) wird als Fixbetrag und als absoluter Wert angeführt. Es steht der Bank frei, auf unterschiedliche Verträge unterschiedlich hohe Gebühren für eine einfache Kreditprüfung, auch differenziert nach Kundengruppe (tipologia di clientela), anzuwenden. Bei Verträgen mit von Verbrauchern verschiedenen Subjekten können im selben Vertrag unterschiedlich hohe Gebühren für eine einfache Kreditprüfung je nach Höhe der Überziehung, sofern diese € 5.000,00 übersteigt, angewendet werden. In diesen Fällen dürfen allerdings nicht mehr als 3 Betragsstufen vorgesehen werden;
- b) übersteigt nicht die von der Bank für die Durchführung der einfachen Kreditprüfung durchschnittlich getragenen und mit dieser direkt verbundenen Kosten;
- c) wird nur dann angewendet, wenn tatsächlich eine Überziehung generiert oder eine bereits bestehende Überziehung erhöht wird;
- d) wird nur dann angewendet, wenn eine Überziehung bezogen auf die Verfügbarkeit nach Abschluss (Buchhalterischer Saldo) besteht.

Ergibt sich die Überziehung lediglich aus dem Wertstellungssaldo, so wird weder die Gebühr für eine einfache Kreditprüfung noch der Sollzinssatz angewendet. Die Gebühr für eine einfache Kreditprüfung ist NICHT geschuldet:

- a) bei Kontokorrenten von Verbrauchern (famiglie consumatrici):
 - i) Im Falle von Überziehungen bei Habenkonten (ohne Kreditrahmen) darf der Sollsaldo weniger oder gleich € 500,00 betragen (der Sollsaldo kann auch durch mehrere Belastungen generiert werden); wird der Kreditrahmen überzogen, dürfen die Überziehungen insgesamt weniger oder gleich € 500,00 betragen (auch hier kann der Sollsaldo durch mehrere Belastungen generiert werden)

ii) die Überziehung nicht länger als 7 aufeinander folgende Tage andauert;

Der Verbraucher kann höchstens 1 Mal pro Trimester für jedes der 4 Trimester des Jahres von diesen Bestimmungen profitieren.

b) wenn die Überziehung erfolgt ist, um eine Zahlung zugunsten der Bank vorzunehmen;

c) wenn die Überziehung nicht erfolgt ist, weil die Bank diese nicht zugelassen hat.

3. Anwendungskriterien

Im Falle der Verwendung des Kontokorrents (mit oder ohne Kreditrahmen), oder im jeden Fall von Belastungen von Geldsummen, die über den verfügbaren Saldo (Überziehungen) hinausgehen, sowie bei der Erhöhung von Überziehungen, führt die Bank eine dringende Kreditprüfung durch um die Kreditwürdigkeit des Kunden zu ermitteln und somit die Belastung des Kontos zu ermöglichen.

Diese Fälle, in denen tatsächlich eine Kreditprüfung durchgeführt wird und somit die Gebühr für eine einfache Kreditprüfung angewendet und verrechnet wird sind folgende:

- Zahlungen von Effekten (Schecks, Wechsel, etc.);
- Überweisungs- und Zahlungsaufträge am Schalter oder über OnLineBanking;
- Dauerauftragszahlungen und Dauerabbuchungsaufträge;
- Kreditkartenbelastungen;
- Steuerzahlungen am Schalter oder über OnLineBanking;
- Barbehebungen;
- Bancomatbehebungen, -aufladungen und POS-Zahlungen (Bancomat – die Bank hat Umlaufkontrollen aktiviert);
- Ankauf von Finanzprodukten;
- jede andere Art von buchhalterischer Überziehung, welche durch die zuständigen Mitarbeiter autorisiert werden muss.

Die angeführten Fälle berücksichtigen nicht jene Operationen, bei welchen keine Art von Kreditprüfung, Kontrolle oder Beurteilung von Seiten der Bank durchgeführt wird.

Unabhängig von der Durchführung einer Kreditprüfung fällt die Gebühr für die einfache Kreditprüfung auf jeden Fall nicht für jene Überziehungen an, welche aus einer Zahlung herrühren, die der Kunde zugunsten der Bank vorgenommen hat. Darunter fallen:

- Belastung des Trimesterabschlusses (z. B. Zinsen und Spesen des Kontos).

Die Zulassung einer Überziehung des bewilligten Kreditrahmens bzw. der Überziehung eines Habenkontos bewirkt in keinem Falle die Erhöhung des Rahmens bzw. die Einführung eines selbigen oder die Verpflichtung für die Bank auch zukünftig Überziehungen zuzulassen. Dies auch wenn genehmigte Überziehungen wieder teilweise oder gänzlich rückgeführt werden. Auch bleibt davon das Kündigungsrecht der Bank, sowie das Recht auf Klage bzw. auf Eintreibung der ausstehenden Guthaben der Bank unberührt.

4. Bestimmung der Kosten der einfachen Kreditprüfung

Das Hauptziel der Kreditprüfung ist die angemessene Bewertung der Bonität des Kreditnehmers und jedes Garantiegebers in Bezug auf ihr Einkommen und ihr Finanz- und Vermögensprofil, um die Rückzahlungsfähigkeit, den aktuellen und zukünftigen Finanzbedarf, die Investitionsprojekte, sowie die relativen Markttrends zu bewerten und bestimmen.

Die ordentliche Kreditprüfung ist zudem auf die Bestimmung des für den Kunden angebrachten und zweckmäßigen Kreditrahmens gerichtet, welcher auf der Grundlage einer angemessenen Entschädigung für das übernommene Risiko der Bank gewährt werden kann.

Das ordentliche Verfahren der Kreditprüfung kann in fünf Hauptaktivitäten (vorläufige Analyse, Akquisition von Unterlagen und Informationen, Bewertung des Kunden, Akquisition und Bewertung von Sicherheiten, die Formalisierung des technischen Berichts) zusammengefasst werden.

Das Genehmigungsorgan im Kreditbereich ist der Verwaltungsrat, dieser kann nach den Bestimmungen des Statutes, einen Teil seiner Befugnisse an andere Organe oder Funktionen der Bank delegieren. Der Kreditbereich wird durch eine eigene Beschlüsse geregelt, welche den Risikoprofilen, organisatorischen Anforderungen und betrieblichen Kompetenzen der delegierten Einheiten Rechnung tragen.

Bei der vereinfachten Kreditprüfung wird – unter Beachtung des dringenden Bedarfs des Kunden an liquiden Mitteln in Überschreitung seiner Kontoverfügbarkeit – die Prüfung und Bewertung des Kunden auf ein summarisches Urteil zur Gesamtverschuldung des Kunden reduziert, wobei verschiedene öffentliche Informationsquellen (z. B. Daten der Risikozentrale C.R., CERVED, Handelskammerarchive, Protestarchiv, Kataster- und Grundbuchsarchive, etc..) und interne Datenbanken, Anwendungen und Listen (z.B. EDV-Applikationen wie M2, StarRating, DOLVweb, LN-Datenbanken, etc..) ausgewertet und geprüft werden. Dabei entstehen sowohl Kosten aus den EDV-Anwendungen und Abfragen, wie auch Personalkosten, der involvierten Mitarbeiter, welche die Prüfungen und Genehmigungen durchführen.

Insbesondere die Quantifizierung der Arbeitszeit und der damit verbundenen Kosten in Euro der autorisierten Mitarbeiter, welche die Analyse und Überziehungsgenehmigungen vornehmen, variiert je nach Ausmaß der Überziehung, wie auch nach Kundenkategorie. Die Genehmigungsbefugnisse der autorisierten Mitarbeiter sind in der am 16.12.2011 beschlossenen Kompetenzenregelung definiert.

Die Kosten, welche für die Kunden anfallen, sind in den Informationsblättern zu den Kontokorrenten und den Kontokorrentkrediten veröffentlicht ([Homepage >Transparenz > Informationsblätter – Sektion „Transparenz gemäß Bestimmungen der Bankenaufsicht“](#)).